

# **Satzung**

## **der Fallschirmsportgruppe 273 e.V. (FschSpGrp 273)**

### Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 1 Name; Eintragung**

Der Verein führt den Namen „Fallschirmsportgruppe 273 e.V.“ - im folgenden abgekürzt: FschSpGrp 273 - und wird unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Sitz; Geschäftsstelle**

Sitz der FschSpGrp 273 ist Siegburg. Die Geschäftsstelle wird von dem Vorstand bestimmt.

#### **§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Die FschSpGrp 273 ist eine Vereinigung von Fallschirmjägern der Bundeswehr, ehemaligen Fallschirmjägern der Bundeswehr sowie von Sportspringern.

(2) Die FschSpGrp 273 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern vorrangig gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften und zwar die Ausübung und Förderung des Fallschirmsports.

Im einzelnen will der Verein:

- a) unter Ausschluß politischer, konfessioneller und gewerblicher Betätigung Fallschirmsport betreiben;
- b) Ausbildung, Förderung der Jugend und Werbung für den Fallschirmsport betreiben;
- c) bei der sportlichen Betreuung von Soldaten/Soldaten der Reserve der Bundeswehr mitarbeiten.

#### **§ 4 Gewinne**

(1) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Erlöschen des Vereins keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Die gewählten Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Veranstaltungen kein Entgelt. Fahrkosten können erstattet werden.

## **§ 5 Vertretung und Geschäftsführung**

(1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten die FschSpGrp 273 gerichtlich und außergerichtlich, der Vorsitzende allein, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

(2) Die Angelegenheiten des Vereins werden vom Vorstand (§ 29) durch Beschluß bestimmt, soweit nicht die Mitgliederversammlung für den Beschluß zuständig ist. Ihre Durchführung erfolgt gemäß den Vereins- und Rechtsvorschriften durch den Vorstand, den Geschäftsführer und/ oder zu beauftragende Dritte.

(3) Zur Führung der Geschäfte des Vereins kann ein Geschäftsführer durch Beschluß des Vorstandes (§ 34) eingestellt und ernannt werden und/oder eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Der Aufgabenbereich wird im Geschäftsbesorgungsvertrag und durch Beschluß des Vorstands festgelegt.

(4) Personelle Entscheidungen über die Geschäftsstelle dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Zweiter Teil: Vereinsvorschriften

## **§ 7 Satzung**

(1) Satzungsvorschriften werden von der Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

(2) Der Vorstand (§ 34) ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

(1) Der Vorstand gibt sich zur Führung und Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(2) Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## **§ 9 Vereinsordnung**

Die Mitgliederversammlung kann eine Vereinsordnung erlassen, die u.a. Vorschriften zur Durch- und Ausführung des Fallschirmsports enthält und das Vereinsleben regelt. Außerhalb der Mitgliederversammlung kann der Erlaß der Vereinsordnung auch im Umlaufverfahren geregelt werden.

## **§ 10 Mitgliedschaften**

Die FschSpGrp 273 ist ordentliches Mitglied im Bund Deutscher Fallschirmjäger e.V.

### Dritter Teil: Mitgliedschaft

## **§ 11 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Einzelmitglieder  
sind natürliche Personen, die dem Verein als persönliche Mitglieder direkt angehören.

(2) Fördermitglieder  
unterstützen die Vereinsarbeit in ideeller Hinsicht. Sie haben kein Wahlrecht.

(3) Jugendmitglieder  
sind natürliche Personen unter 18 Jahren, die dem Verein als persönliche Mitglieder direkt angehören.

(4) Ehrenmitglieder  
werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung (§ 24) ernannt. Voraussetzung ist der besondere Einsatz im Sinne des Vereinszwecks.

## **§ 12 Entscheidung der Mitgliedschaft**

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die
  - den Wehrdienst abgeleistet hat
  - die freiheitlich demokratische Grundordnung bejaht
  - und einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richtet.
- b) Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag.
- c) Die Mitgliedschaft auf Probe beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und dauert regelmäßig ein Jahr.
- d) Die Mitgliedschaft auf Probe kann beiderseitig ohne Angabe von Gründen

durch schriftliche Willensäußerung zum Ablauf des Jahres (31. Dezember) beendet werden.

- e) Nach Ablauf eines Kalenderjahres wird die Mitgliedschaft auf Probe in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, ohne das es der Schriftform bedarf.

### **§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich am 31. Dezember des Jahres in dem der Austritt oder Ausschluß erfolgt.

(2) Der Austritt ist schriftlich unter Wahrung einer dreimonatigen Frist zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

(3) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstands, wenn das Mitglied in grober Weise den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, Sicherheitsvorschriften verletzt, insbesondere Dritte gefährdet, oder das Ansehen und/ oder das Vermögen des Vereins schädigt, insbesondere sich mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein trotz Mahnung drei Monate in Verzug befindet.

### **§ 14 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz**

Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Mitgliedschaft.

## Vierter Teil: Beiträge

### **§ 15 Beitragspflicht**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragspflicht sind nur der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder gem. § 14 befreit.

### **§ 16 Beitragsfestsetzung**

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 17 Fördermitglieder**

Fördernde Mitglieder bestimmen ihre Beitragsleistung selbst.

## **§ 18 Fälligkeit**

Der erste Beitrag eines Neumitglieds ist mit der Aufnahmebestätigung fällig und bezieht sich auf den 01. Januar des Aufnahmejahres. Weitere Jahresbeiträge werden regelmäßig zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig.

## **§ 19 Dauer der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem Austritt oder Ausschluß erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger und fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

## Fünfter Teil: Mitgliederversammlung; Kassenprüfung

### **§ 20 Art und Einberufung**

(1) Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen zur Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Kassenprüfer und zur Entlastung und Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.

(2) Die Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

### **§ 21 Einladung und Beschlußfähigkeit**

(1) Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich an die dem Vorstand gemeldete Adresse.

(3) In der Einladung sind Datum, Ort, Uhrzeit und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen. Geplante Satzungsänderungen sind der Einladung gesondert beizufügen

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

### **§ 22 Tagesordnung und Anträge**

(1) In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:

(1.1) Alle Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich in der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind; danach eingehende oder auf der Mitgliederversammlung gestellten Anträge sind Dringlichkeitsanträge.

(1.2) Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Vereinssatzung zum Gegenstand haben und wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit einer Behandlung zustimmt.

(2) Antragsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

(3) Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend oder vertreten ist.

(4) Anträge auf Änderung der Vereinssatzung sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie sechs Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

### **§ 23 Abstimmung und Mehrheit**

(1) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimmrecht. Stimmübertragung ist nicht möglich. Das Stimmrecht ruht bei Beitragsrückstand.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, es sei denn dies wäre von der Satzung oder dem Gesetz anders bestimmt. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

### **§ 24 Versammlungsleiter und Protokoll**

(1) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

(2) Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein Einzelmitglied zum Versammlungsleiter bestimmt.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter oder einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 25 Kassenführung**

Die Finanzen des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Sie müssen fachlich geeignet sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wahl erfolgt nach den für Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen. Die für die Kassenprüfung zu erwartende Mindestqualifikation wird in der Vereinsordnung geregelt.

## Sechster Teil: Vorstand

## **§ 26 Zusammensetzung**

(1) Dem Vorstand gehören an:

- (1.1) der Vorsitzende,
- (1.2) der stellvertretende Vorsitzende,
- (1.3) der Schatzmeister.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung gewählt (Vorstand). Fachreferenten werden vom Vorstand ernannt und abberufen.

(3) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit der Bearbeitung bestimmter Fachbereiche als Arbeitsschwerpunkt beauftragt werden.

## **§ 27 Persönliche Voraussetzungen und Amtszeit**

(1) Die Mitglieder des Vorstands müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und der FschSpGrp 273 als Mitglieder angehören.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt; sie kann von der Mitgliederversammlung verkürzt werden.

## **§ 28 Wahlen**

Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Block und Listenwahl sind unzulässig.

## **§ 29 Personalunion**

Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann kein weiteres Wahlvorstandsamt wahrnehmen.

## **§ 30 Konstruktives Mißtrauensvotum**

Jedes gewählte Vorstandsmitglied kann durch ein Mißtrauensvotum der Mitgliederversammlung vorzeitig abgelöst werden. Ein neuer Kandidat ist auf die Dauer der restlichen Amtszeit des gewählten Vorstands gewählt.

## **§ 31 Beschlussfassung und Stimmrecht**

(1) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Stimmberechtigt sind die gewählten Vorstandsmitglieder (§ 26 Abs. 2). Die Fachreferenten haben beratende Stimmen.

(2) Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln.

## Siebter Teil: Vereinsauflösung

### **§ 32 Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Die Vereinsauflösung kann ausschließlich auf der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung durchgeführt werden.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) In der Ladung für die erste oder zweite Auflösungsversammlung ist diese ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

### **§ 33 Erste und zweite Auflösungsversammlung**

(1) Die erste Auflösungsversammlung ist beschlußfähig, wenn drei Viertel der persönlichen Mitglieder der FschSpGrp 273 anwesend sind. Der Auflösungsbeschluß wird mit Dreiviertelmehrheit gefaßt.

(2) Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muß spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

### **§ 34 Liquidation**

Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl des Vorstandes.

### **§ 35 Vermögen**



Das Vermögen der FschSpGrp 273 fällt dem Fallschirmjäger-Hilfswerk „Generaloberst Student“ zu, mit der Maßgabe es ausdrücklich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

#### Achter Teil: Schlußbestimmungen

#### **§ 36 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschlußfassung in Kraft.